

**Beitragsordnung vom 27.06.2019
der Interessengemeinschaft Gemeindegärtner Bodensee**

a. Grundsatz

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden für folgende Zwecke verwendet:

- jährliche Tagung der Mitglieder
- Entschädigung einer allfälligen Geschäftsstelle
- Internetauftritt / Flyer etc. für die Interessengemeinschaft

b. Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Die festgesetzten Mitgliederbeiträge werden im 1. Quartal des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

c. Beiträge Gemeindegärtner Bodensee

Mitgliedsbeschreibung	Mitgliedsbeitrag pro Jahr in EUR für EU-Mitglieder	Mitgliedsbeitrag pro Jahr in CHF für Schweizer Mitglieder
A) Gemeinde-/Kommunen-Mitgliedschaft und Privatpersonen	EUR 45	CHF 51
B) Firmen- und juristische Personen Mitgliedschaft	EUR 100	CHF 115
C) Sonder-Mitgliedschaft		
Pensionierte ehemalige Gemeinde- und Stadtgärtner	EUR 20	CHF 25
Ehrenmitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder GGB	kein Beitrag	kein Beitrag

Wechselkurs: 1.13

d. Dauer

Die Mitgliedschaft endet nach Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

Die Beitragsordnung tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Bodensee, 27.06.2019